



---

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023, 20:00 Uhr

---

<b>Ort:</b>	Gemeindsaal Churwalden
<b>Anwesend:</b>	105 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
<b>Stimmzähler:</b>	Jon Plotke, Mario Rubitschon, Ueli Schumacher und Philipp Vassalli
<b>Vorsitz:</b>	Karin Niederberger, Gemeindepräsidentin
<b>Protokoll:</b>	Dario Friedli, Gemeinbeschreiber

---

Die Gemeindepräsidentin Karin Niederberger heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Gäste recht herzlich willkommen. Speziell begrüsst sie die heute erstmals an einer Gemeindeversammlung teilnehmenden Jungbürgerinnen und Jungbürger. Überdies begrüsst sie [REDACTED], welche für die Regionalzeitung Novitats, von der heutigen Versammlung berichten wird.

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell.

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 105 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Sie weist darauf hin, dass die nicht stimmberechtigten Gäste auf gesonderte Sitzplätze im hintersten Saalbereich zugewiesen wurden. Diese dürfen nicht an der Diskussion teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Als nicht stimmberechtigte Auskunftspersonen nehmen zu Traktandum 2 Susanne Michels (Leiterin Finanzen Gemeinde Churwalden), zu Traktandum 3 Andy Kollegger (VR-Präsident Rabiosa Energie) und zu Traktandum 5 Fabian Grätzer (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden), Romano Costa (Planungsbüro Abenis) und Hans Krättli (Schätzungsobmann Güterstrassen-Projekt) an der Versammlung teil. Auf Nachfrage der Präsidentin hat die Stimmbürgerschaft nichts dagegen einzuwenden.

*://: Als Stimmzähler werden von der Gemeindeversammlung Jon Plotke, Mario Rubitschon, Ueli Schumacher und Philipp Vassalli bestimmt.*

Anschliessend stellt die Präsidentin die folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022
2. Jahresrechnung 2022
3. Motion Bernhard
4. Genehmigung neues Bürgerrechtsgesetz
5. Güterstrasse Runcalier, landwirtschaftlicher Teil – Wahl Schätzungskommission und Erlass Reglement über die Grundsätze für die Kostenverteilung
6. Orientierungen
7. Verschiedenes und Umfrage

### **Beschluss:**

*://: Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.*

---

## **01. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 23. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf der Webseite [www.churwalden.ch](http://www.churwalden.ch) eingesehen werden.

Während der 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.



**Beschluss:**

*///: Die Vorsitzende erklärt das Protokoll als genehmigt, da während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.*

---

**02. Jahresrechnung 2022**

Die Vorsitzende erläutert der Stimmbürgerschaft im Rahmen einer umfassenden Präsentation die Jahresrechnung 2022 im Detail.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Einnahmen von CHF 16'455'758.44 und Ausgaben von CHF 14'335'623.97 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'120'134.47 ab. Sie schliesst somit um rund CHF 2'181'000.00 besser als budgetiert ab.

Ertragsüberschuss gemäss Jahresrechnung 2022	CHF	2'120'134.47
./.. a.o. Liquidationsgewinn Auflösung Regionalverband		
Alters- und Pflegeheim Lindenhof (Rest)	CHF	<u>123'427.78</u>
Ordentlicher Ertragsüberschuss	CHF	1'996'706.69

Der hohe Gewinn ist gemäss der Präsidentin sehr erfreulich. Sie weist jedoch speziell darauf hin, dass etliche Ausgaben noch nicht getätigt wurden und sich somit auf spätere Jahre verschieben. Im 2021 wurde eine Sofortabschreibung auf den alten HRM1-Anlagen gemacht. Dies führt zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung der kommenden Jahre, so auch für 2022. Die Abschreibungen waren deshalb um CHF 274'000.00 tiefer als budgetiert. In der schwierig budgetierbaren Sozialhilfe schnitt die Rechnung um CHF 370'000.00 besser ab. Auch in der Volkswirtschaft, namentlich Tourismus ergab sich ein um CHF 357'000.00 besseres Ergebnis. Dort wurden Defizitbeiträge nicht beansprucht und bessere Einnahmen bei den Gästeabgaben und Loipen erzielt. Bei Finanzen und Steuern (CHF 857'000.00 besser) ergaben sich dank dem erfreulichen Einwohnerzuwachs (+ 155 Personen) mehr Steuereinnahmen. Die hohen Verkaufspreise bei den Liegenschaften führten trotz halb so vielen Handänderungen zu höheren Einnahmen bei den Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern. Die Dividende der Rabiosa Energie beträgt CHF 100'000.00.

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von CHF 2'543'553.96 und Einnahmen von CHF 1'516'331.04 eine Nettoinvestition von CHF 1'027'222.92 aus. Bei einer Bilanzsumme von CHF 49'016'704.61 beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 CHF 37'957'606.06.

Über die gesamte Rechnung betrachtet, ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von rund CHF 1'379'000.00. Dadurch können die Schulden im kommenden Jahr 2023 abgebaut bzw. mit dem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 2'637'800.00 gemäss Budget 2023 verrechnet werden.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

**Diskussion:**

Claudio Schocher, Präsident der kommunalen Geschäftsprüfungskommission (GPK) erklärt, dass die Jahresrechnung 2022 ordnungsgemäss durch die kommunale GPK sowie die Curia AG als unabhängige Abschlussprüferin geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Sowohl die kommunale GPK als auch die Curia AG empfehlen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Nachdem die Diskussion nicht gewünscht wird, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

**Beschluss:**

*///: Die Jahresrechnung 2022 wird einstimmig genehmigt.*

Abschliessend verweist die Vorsitzende noch auf den Jahresbericht 2022 der Rabiosa Energie. Gedruckte Exemplare stehen der Stimmbürgerschaft beim Ausgang des Gemeindegemeinschafts zur Verfügung. Sie verdankt dem Verwaltungsrat sowie Geschäftsleiter Otto Vitalini und seinem Team ihre Arbeit in diesem nicht einfachen Geschäftsjahr.



### 03. Motion Bernhard

Die Vorsitzende führt aus, dass Stimmbürger Jörg Bernhard an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022 gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schriftlich eine Motion mit folgenden Anträgen eingereicht hat:

1. Der Gemeindevorstand prüft zusammen mit der Rabiosa Energie AG Verbesserungen in der Strom-Beschaffung und setzt Eckpunkte zur Risikominimierung beim Einkauf des Stromes, bei der Margen-Politik, bei der Partnerwahl für Beratung, bei Controlling Funktionen und bei der Verbraucherorientierung.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Besetzung des Verwaltungsrates der Rabiosa Energie AG.
3. Der Gemeindevorstand prüft Möglichkeiten, den Strompreisanstieg von 2022 auf 2023 gegenüber den Preisen 2022 um mindestens 33%, auf Kosten der Rabiosa AG zu dämpfen bzw. zu reduzieren. Als Idee kann folgendes dienen: Nachdem die Rabiosa Energie AG rund ein Drittel unseres Stromverbrauchs selbst produziert, soll diese Menge ohne Verrechnung in die Gesamtrechnung einfließen und so eine Reduktion bei den Verbrauchern von rund 33% erwirken.

Wie bereits in der Botschaft zur heutigen Botschaft ausgeführt, erstattet die Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes nochmals wie folgt Bericht und stellt Antrag zur Motion.

#### 1. **Verbesserungen in der Strombeschaffung und Eckpunkte bei der Risikominimierung, bei der Margen-Politik, bei der Partnerwahl für Beratungen, bei Controlling-Funktionen und bei der Verbrauchsorientierung**

Die vom vorherigen Verwaltungsrat der Rabiosa Energie noch im Dezember 2022 beschlossene Beschaffungsstrategie wird aktuell vom neu zusammengesetzten Verwaltungsrat überprüft. Diesbezüglich wurde eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich intensiv mit der Beschaffung befasst. Ihr Ziel ist es einerseits, alles zu unternehmen, um die Stromtarife für 2024 und 2025 zu senken und auf möglichst tiefem Niveau zu fixieren. Gleichzeitig wird die Strategie für die Beschaffung ab 2026 angegangen. Dabei ist auch die Risikominimierung ein zentrales Thema. Durch die Aktivitäten der Arbeitsgruppe haben die Beratungen durch externe Personen an Bedeutung verloren.

Für die künftige Beschaffung werden mögliche Partner/Dienstleister evaluiert. Diesbezüglich haben bereits Gespräche mit möglichen Firmen stattgefunden. Mit dem Info-Schreiben 01/2023 wurde zudem dem Thema Vermeidung von unnötigen Stromverbräuchen ein grosser Stellenwert eingeräumt. Entsprechende Informationsangebote wurden ebenfalls stark beworben. Zudem stehen die Mitarbeitenden für individuelle Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

#### 2. **Überprüfung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wurde überprüft und angepasst. Er besteht seit 01.01.2023 aus lic. iur. Andy Kollegger (Präsident, neu), Pius Schwitter (Vizepräsident, neu), Gemeindepräsidentin Karin Niederberger (bisher), Christian Salzgeber (bisher) und Tino Zanetti (bisher). Der Verwaltungsrat verfügt damit über fachspezifisch unterschiedliche Kompetenzen, welche sich ideal ergänzen.

#### 3. **Prüfung von Möglichkeiten den Strompreisanstieg im 2023 im Vergleich zu 2022 um mindestens 33% zu dämpfen, auf Kosten der Rabiosa Energie**

Vorab muss in Erwägung gezogen werden, dass gemäss Art. 23 der Statuten der Rabiosa Energie der Gemeindevorstand Churwalden bereits auf Antrag des vorherigen Verwaltungsrates beschlossen hatte, die Gewinne 2022 und 2023 zugunsten des Energiepreises einzusetzen. Zudem hat der Verwaltungsrat weitere tarifsenkende Massnahmen eingeleitet.



Lag der Durchschnittspreis über alle Kunden ohne Leistung im Jahr 2022 bei 22.3 Rp/kWh, liegt dieser im aktuellen Jahr 2023 bei 52.3 Rp/kWh. Der Aufschlag beträgt somit 30 Rp/kWh. Eine 33%ige Reduktion dieses Aufschlags hiesse eine Reduktion von 10 Rp/kWh. Eine Reduktion von 10 Rp/kWh entspricht bei einem Absatz an die gebundenen Kunden von 14 GWh einem Betrag von 1.4 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass nach den prognostizierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 der Gewinnvortrag rund 1.5 Mio. betragen wird. Mit diesem Gewinnvortrag und der vorhandenen respektive fehlenden Liquidität ist eine 33%ige Reduktion nicht aus eigenen Mitteln finanzierbar. Diese müsste vollumfänglich mit Fremdkapital finanziert werden. Die zusätzlichen Fremdkapitalzinsen würden wiederum die Jahresergebnisse belasten und eine Rückführung des Fremdkapitals erschweren. Bereits heute beträgt das Fremdkapital fast 50%. Dieses weiter zu erhöhen, ist aus unternehmerischer Sicht nicht zu empfehlen.

Rechtlich sind die Möglichkeiten zur Senkung eines von der Elektrizitätskommission ElCom genehmigten Tarifes stark eingeschränkt. Gemäss den Ausführungen des Fachsekretariats der Elektrizitätskommission von Ende 2022 dürfen die genehmigten Tarife nach der Publikation nicht mehr rückwirkend angepasst werden. Hingegen ist es möglich, die Tarifkomponente «Abgaben an das Gemeinwesen» relativ frei zu gestalten. Es ist daher vorgesehen, eine finanziell tragbare Reduktion über diese Tarifposition vorzunehmen.

Der gemäss EW-Gesetz der Gemeinde Churwalden für die Tariffestlegung verantwortliche Verwaltungsrat ist jedoch bereit, ohne Anerkennung einer irgendwie gearteten Pflicht, einen zusätzlichen Betrag von CHF 500'000.00 in die nachträgliche Reduktion des Stromtarifs einzusetzen. Damit ist eine zusätzliche Reduktion des Aufschlags im Umfang von immerhin 12% möglich. Diese Reduktion soll auf Basis einer Gut-schrift allen gebundenen Kunden zugutekommen, also auch jenen Kunden, die bis zur Inkraftsetzung dieser Reduktion innerhalb des Netzgebiets um- oder aus dem Netzgebiet weggezogen sind und deswegen bereits eine Schlussrechnung erhalten haben. Von aufwendigen Nachforschungen zu Bankverbindungen etc. soll jedoch abgesehen werden. Ebenso soll auf die Rückerstattung von Beträgen unter CHF 10.00 verzichtet werden.

Die oben beschriebene Zusage zur nachträglichen Tarifreduktion hat der Gemeindevorstand von dem für die Tarifgestaltung zuständigen Verwaltungsrat unter der Bedingung erhalten, dass die Motion vom Motionär zurückgezogen oder von der Gemeindeversammlung nicht überwiesen wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung noch im 2023 möglich ist. Würde die Motion überwiesen, wäre die Angelegenheit wieder beim Verwaltungsrat und der politische Prozess würde von Neuem starten, wodurch eine Umsetzung im 2023 nicht mehr möglich wäre. Auch die für 2024 möglichen Optionen wären dann wieder völlig offen.

Der Gemeindevorstand erachtet den vom Verwaltungsrat der Rabiosa Energie dem Gemeindevorstand zu Händen der Gemeindeversammlung unterbreiteten Vorschlag in Anbetracht der gesamten Umstände und unter Berücksichtigung der bereits vorher eingeleiteten und aktuell in Bearbeitung stehenden Massnahmen als grosszügig und fair. Sie empfiehlt dem Motionär daher, die Motion zurück zu ziehen bzw. der Gemeindeversammlung die Motion abzulehnen.

#### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt die Ablehnung der Motion Bernhard, sollte sie nicht vom Motionär zurückgezogen werden.

#### **Diskussion:**

Im Sinne des Antrages übergibt die Vorsitzende das Wort an Motionär Jörg Bernhard.

Jörg Bernhard erklärt, dass die ersten beiden Punkte in seinem Sinne umgesetzt wurden. Dem dritten Begehren wird aus dargelegten Gründen nicht ganz nach seinen Vorstellungen entsprochen. Nach dem Sprichwort „Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach“ ziehe er dennoch seine Motion zurück.

#### **Beschluss:**

*://: Die Präsidentin erklärt, dass auf Grund des Rückzugs der Motion das Geschäft als abgeschlossen gelte und es somit keiner Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mehr Bedarf.*

Nach Abschluss dieses Geschäftes werden aus der Stimmbürgerschaft noch folgende Fragen zur Rabiosa Energie gestellt:



■■■■■ erkundigt sich, welchen Bonus der abgetretene VR-Präsident erhalten habe. Gemäss Geschäftsleiter Otto Vitalini wurde kein Bonus ausgerichtet. Der ehemalige VR-Präsident wurde mit einer Flasche Wein verabschiedet.

■■■■■ möchte wissen, woher man das Geld für die nachträgliche Reduktion aufgetrieben habe. Gemäss der Vorsitzenden wird dies über die Rechnung der Rabiosa abgewickelt, notwendigenfalls durch Aufnahme von Fremdkapital.

■■■■■ erwähnt, dass er - wie an der letzten Gemeindeversammlung angekündigt - mit Geschäftsleiter Otto Vitalini einen Gesprächstermin abgemacht und ihm Lösungsmöglichkeiten zur Senkung der Stromkosten unterbreitet habe. Im Gegensatz zur nun vorliegenden Lösung war sein Vorschlag, dass man die Reduktion über die Netzgebühren resp. die Zinszahlungen des Bundes, welche gemäss dem Preisüberwacher völlig überrissen seien, abwickelt. Dieses Gespräch habe offenbar nicht gefruchtet.

VR-Präsident Andy Kollegger erklärt, dass der Verwaltungsrat sämtliche Optionen geprüft und bearbeitet habe. Dabei seien natürlich auch die nun angesprochenen Netzgebühren ein Thema gewesen. Diesbezüglich sei es aber so, dass der Bund resp. die ElCom vorgibt, wie die Netzgebühren kalkuliert werden müssen. Die ElCom gebe auch den Zinssatz vor. Man könne zwar mit Fug und Recht über die Sinnhaftigkeit dieser Regelung diskutieren. An diese Vorgabe müsse sich aber die Rabiosa Energie wie alle anderen Elektrizitätswerke der Schweiz halten. Solange diese Vorgaben jedoch bestehen, müsse die Rabiosa Energie die Netzgebühren auch so berechnen. Der VR-Präsident versichert der Stimmbürgerschaft, dass alle Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden, um die vielfältigen Preiskomponenten zu Gunsten der Unternehmung und schlussendlich auch der Gemeinde ihrer Kunden zu optimieren und implementieren. Was er schon heute in Aussicht stellen könne, sei, dass die Stromtarife in der Gemeinde Churwalden für das Jahr 2024 markant, zugegebenermassen von einem aktuell sehr hohen Niveau, sinken werden. Leider könne er noch keine Zahl nennen, da diese von der ElCom noch geprüft werden müsse. Im Gegensatz dazu geht man schweizweit von einem Anstieg um 12 % aus.

■■■■■ ist der Ansicht, dass die Rabiosa Energie resp. ihr Versorgungsgebiet zu klein ist und sie sich folglich mit einem grösseren Partner, z. B. der IBC, zusammenschliessen resp. entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden sollten.

Die Vorsitzende nimmt diese Wortmeldung entgegen.

---

#### 04. Genehmigung neues Bürgerrechtsgesetz

Bevor die Präsidentin zur Detailberatung des kommunalen Bürgerrechtsgesetzes schreitet, klären sie sowie der ehemalige Bürgermeister Karl Geeser die Stimmbürgerschaft über die Gründe auf, welche zu diesem Schritt führten.

##### 1. Die jüngste geschichtliche Entwicklung der Bürgergemeinde Churwalden

Bis zur Fusion der drei ehemaligen Gemeinden Malix, Churwalden und Parpan per 1. Januar 2010 bestanden in jeder der drei Gemeinden Bürgergemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bis ins Jahr 1984 verfügte jede Bürgergemeinde über ein bürgerliches Vermögen, das sich vorwiegend aus Grundstücken zusammensetzte. Aufgabe der Bürgergemeinden war es, das Vermögen ausschliesslich zu Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu verwalten und einbürgerungswilligen Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.

Nachdem die politischen Gemeinden im Zuge einer Revision des kantonalen Gemeindegesetzes als Eigentümerinnen von sämtlichem Nutzungsvermögen bezeichnet worden waren, konnten sich die Bürgergemeinden entscheiden, ob sie ihr Vermögen weiterhin selbst verwalten, oder ob sie es der politischen Gemeinde übertragen wollten. In allen drei Bürgergemeinden fiel die Entscheidung zugunsten der jeweiligen politischen Gemeinde aus.

Damit blieben die drei Bürgergemeinden zwar als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen, sie hatten aber keine andere Aufgabe mehr zu erfüllen, als gemäss übergeordnetem Recht über Einbürgerungssuche von ausländischen und schweizerischen Personen zu befinden.

Mit der Fusion der drei Gemeinden Malix, Churwalden und Parpan per 1. Januar 2010 verfügte die zusammengeschlossene Gemeinde von Gesetzes wegen nur noch über eine Bürgergemeinde, nämlich die Bürgergemeinde Churwalden. Wie in der Botschaft zum Fusionsvertrag vom 30. April 2009 festgehalten, wurde die



neu gebildete Bürgergemeinde beim Aufbau der Neuorganisation von der Projektgruppe der Fusion unterstützt.

Die Bürgergemeinde Churwalden hat in ihrer neuen Organisation nunmehr während zwölf Jahren die ihr verbleibenden Aufgaben vorbildlich nach Recht und Gesetz erfüllt, wofür dem Vorstand unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, Karl Geeser, grosser Dank gebührt. Anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 11. November 2022 haben die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger nun aber mit 31 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme beschlossen, die Bürgergemeinde Churwalden mit der politischen Gemeinde zusammenzuschliessen. Die Kompetenz zu dieser Beschlussfassung stand der Bürgergemeindeversammlung gestützt auf Art 90 Abs. 1 lit. d des kantonalen Gemeindegesetzes auch ohne Zustimmung der politischen Gemeinde zu. Selbstverständlich erfolgte der entsprechende Antrag an die Bürgergemeindeversammlung aber in Absprache mit dem Gemeindevorstand.

Die Folgen dieses Auflösungsentscheides sind in Art. 86 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes geregelt: Danach hat die politische Gemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde zu erfüllen, wenn diese nicht resp. nicht mehr besteht.

## 2. Neues Bürgerrechtsgesetz und Anpassung der Gemeindeverfassung

Nachdem sich die Bürgergemeinde Churwalden per 1. Januar 2023 mit der politischen Gemeinde Churwalden zusammengeschlossen hat, gilt es, die verbleibenden Aufgaben der Bürgergemeinde innerhalb der Gemeindeorganisation neu zu regeln.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG) haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen, soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten. Die Bürgergemeinden haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln. Nachdem die politische Gemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde übernommen hat, ist sie gehalten, die Vorgaben gemäss Art. 3 KBüG zu erfüllen. Der Gemeindevorstand hat deshalb ein neues Bürgerrechtsgesetz erlassen, welches nun von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Das neue Gesetz regelt schwerpunktmässig die Zuständigkeiten für das Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene, das Einbürgerungsverfahren selbst sowie den Rechtsschutz. In materieller Hinsicht ist den Gemeinden nur mehr ein kleiner gesetzgeberischer Spielraum gegeben: Dieser betrifft die Dauer der erforderlichen Wohnsitznahme als materielle Voraussetzung für eine Zusicherung oder eine Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In Art. 2 des neuen Bürgerrechtsgesetzes wird die Wohnsitzdauer für ausländische und für Schweizer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller geregelt.

Mit der Prüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Einbürgerungsgesetzen von Bund und Kanton soll gemäss Art. 4 des neuen Bürgerrechtsgesetzes eine neu zu bestimmende Einbürgerungskommission betraut werden. Diese wird vom Gemeindevorstand für vier Jahre gewählt und besteht aus drei Personen, wobei die Präsidentin oder der Präsident Mitglied des Gemeindevorstandes sein muss. Die übrigen zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Personen gewählt. Die Einbürgerungskommission prüft in Eignungsgesprächen insbesondere, ob die gesuchstellenden Personen genügend integriert und mit den kommunalen und kantonalen Lebensverhältnissen vertraut sind. In einem schriftlichen Bericht stellt die Kommission sodann begründeten Antrag auf Zusicherung, Erteilung oder Abweisung eines Einbürgerungsgesuches. Der Entscheid über das Einbürgerungsgesuch obliegt gemäss Art. 7 des Gesetzes dem Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand ist zudem zuständig für die Festsetzung des Gebührentarifs. Dieser liegt im Entwurf bereits vor und ist im Anhang zum Bürgerrechtsgesetz enthalten.



## Bürgerrechtsgesetz (BüG)

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> Art. 1 – 3	2
<b>II. Einbürgerungskommission</b> Art. 4 – 5	2
<b>III. Zuständigkeit und Verfahren</b> Art. 6 – 8	3
<b>IV. Rechtsschutz</b> Art. 9	4
<b>V. Schlussbestimmungen</b> Art. 10 – 11	4
<b>Anhang: Einbürgerungsgebühren</b>	5

Die Gemeinde Churwalden erlässt gestützt auf Art. 3 in Verbindung mit Art. 71 der Gemeindeverfassung sowie gestützt auf Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kanton Graubünden (KBüG; BR 130.100) und auf Art. 86 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) das nachstehende Bürgerrechtsgesetz.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Churwalden gemäss der kantonalen und der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

#### Art. 2 Wohnsitz- und weitere Erfordernisse

##### 1. Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup>Ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern kann das Bürgerrecht der Gemeinde Churwalden erteilt werden, wenn diese während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Churwalden Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup>Bei einer gesamten bisherigen Wohnsitzdauer von mehr als zwölf Jahren in der Gemeinde Churwalden müssen die Gesuchstellerinnen und die Gesuchsteller zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben, bevor sie ein Einbürgerungsgesuch einreichen.

<sup>3</sup>Die Gesuchstellenden haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung zu erfüllen.

##### 2. Schweizerinnen und Schweizer

<sup>4</sup>Schweizerinnen und Schweizern kann das Bürgerrecht erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden hatten.

#### Art. 3 Ehrenbürgerrecht

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15f des KBüG.



## II. Einbürgerungskommission

### Art. 4 Einbürgerungs-kommission

<sup>1</sup>Die Einbürgerungskommission besteht aus einer Präsidentin oder aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident muss Mitglied des Gemeindevorstandes sein.

<sup>2</sup>Die übrigen zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten gewählt.

### Art. 5 Entschädigung

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Churwalden.

## III. Zuständigkeiten und Verfahren

### Art. 6 Einbürgerungs-kommission

<sup>1</sup>Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor.

<sup>2</sup>Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein. Dabei wird insbesondere die materielle Voraussetzung der Integration und das Vertrautsein mit den kommunalen und den kantonalen Lebensverhältnissen geprüft.

<sup>3</sup>Nach der formellen und materiellen Prüfung eines Einbürgerungsgesuches erarbeitet die Einbürgerungskommission zuhanden des Gemeindevorstandes einen Bericht und stellt Antrag auf Zusicherung, Erteilung oder Abweisung des Gesuches.

<sup>4</sup>Bevor die Einbürgerungskommission dem Gemeindevorstand einen Antrag auf Abweisung eines Gesuches stellt, gewährt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör und gewährt insbesondere das Rückzugsrecht.

### Art. 7 Gemeindevorstand

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Einbürgerungskommission über die Einbürgerungsgesuche und legt die Bearbeitungsgebühr fest.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand erstattet innerhalb von acht Jahren nach der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn er zur Kenntnis gelangt, dass eine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

### Art. 8 Gebühren

<sup>1</sup>Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden gestützt auf Art. 25 KüG kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.

<sup>2</sup>Es werden für die Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern unterschiedlich hohe Gebühren erhoben. Für privilegierte Einbürgerungen werden tiefere Gebühren festgelegt, ebenso für minderjährige Kinder und Personen in Ausbildung, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden. Gleiches gilt bei Vorliegen besonderer Gründe.

<sup>3</sup>Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Gebührenpauschale erhoben werden.

## IV. Rechtsschutz

### Art. 9 Begründungspflicht und Beschwerderecht

<sup>1</sup>Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Art. 48 Ziffer 11, Art. 60a und Art. 71 der Gemeindeverfassung durch die Urnengemeinde in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Bürgerrechtsgesetz der ehemaligen Bürgergemeinde Churwalden vom 16. März 2018 und die dazugehörige Gebührenverordnung aufgehoben.

### Art. 11 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Einbürgerungsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts sistiert. Die Behandlungsfristen gemäss Art. 10 KBüG sind vorbehältlich einer Ablehnung des Gesetzes durch den Souverän in jedem Fall einzuhalten.

<sup>2</sup>Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wählt der Gemeindevorstand die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der restlichen Legislatur. Zu Beginn der neuen Amtszeit werden die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom [.....].

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Karin Niederberger

Dario Friedli

## Anhang zum Bürgerrechtsgesetz

### Einbürgerungsgebühren

#### Art. 1 Gebühren bei Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts

<sup>1</sup>Bei Ausländerinnen und Ausländern werden folgende Gebühren erhoben:

A	- Alleinstehende erwachsene Personen	Fr.	1'200.00
B	- Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	Fr.	2'000.00
C	- Familien mit Kindern	je Fr. 800.00 bis max.	Fr. 3'200.00
D	- Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung	Fr.	600.00

<sup>2</sup>Bei Schweizerinnen und Schweizern werden folgende Gebühren erhoben:

A	- Alleinstehende erwachsenen Personen	Fr.	600.00
B	- Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	Fr.	1'000.00
C	- Familien mit Kindern	je Fr. 300.00 bis max.	Fr. 1'500.00
D	- Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung	Fr.	300.00
E	- Privilegierte Einbürgerungen <sup>1)</sup>	je Fr. 200.00 bis max.	Fr. 1'000.00

#### Art. 2 Gebühren bei unterbliebener Zusicherung oder Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts

<sup>1</sup>Wird das Verfahren nicht mit der Zusicherung oder der Erteilung des kommunalen Bürgerrechts abgeschlossen, können tiefere Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

#### Art. 3 Gebührensuschlag

<sup>1</sup>Ist für die Abklärung ein grösserer Aufwand als üblich erforderlich, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

Vom Gemeindevorstand erlassen am [.....].

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Karin Niederberger

Dario Friedli



Die neu geschaffenen Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeorganisation bedingen auch eine Anpassung der Gemeindeverfassung (GV).

So ist Art. 48 GV, der die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstandes regelt, um die zusätzliche Kompetenz zum Entscheid über Einbürgerungsgesuche zu erweitern. Im neuen Art. 60a wird die verfassungsmässige Grundlage für die neu zu schaffende Einbürgerungskommission statuiert. Art. 71 der Verfassung, welcher bisher die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde garantiert hat, wird neu als Rechtssetzungskompetenz der politischen Gemeinde für das Bürgerrechtsgesetz formuliert. Alle drei neuen Verfassungsbestimmungen finden sich im Nachgang zum Botschaftstext. Gemäss Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 der GV entscheidet die Urnengemeinde über die Teilrevision der Verfassung, weshalb das Bürgerrechtsgesetz erst in Kraft treten kann, wenn die Urnengemeinde rechtskräftig über die Verfassungsrevision entschieden hat.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt Ihnen, das neue Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Churwalden anzunehmen und die Teilrevision der Gemeindeverfassung gutzuheissen.

**Diskussion:**

Von der Möglichkeit zur Diskussion wird nicht Gebrauch gemacht, sodass die Vorsitzende zur Abstimmung schreiten kann.

**Beschluss:**

*://: Das neue Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Churwalden und die Teilrevision der Gemeindeverfassung werden mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und zwei Enthaltungen genehmigt.*

---

**05. Güterstrasse Runcalier, landwirtschaftlicher Teil – Wahl Schätzungskommission und Erlass Reglement über die Grundsätze für die Kostenverteilung**

Gemeindevorstandsmitglied Jasmine Said Bucher führt aus, dass mit Beschluss vom 3. Oktober 2022 die Gemeindeversammlung dem Ausbau der landwirtschaftlichen Güterstrasse Runcalier zustimmte, einen Bruttokredit von CHF 1'150'000.00 genehmigte und die Verteilung der Restkosten nach dem Schlüssel 40% (öffentliche Interessenz) und 60% (private Interessenz) beschloss.

Für die Verteilung der Kosten ist ein kommunales Reglement mit den Grundsätzen der Kostenverteilung angelehnt der Gesamtmelioration zu erlassen:

## Reglement

### über die Grundsätze für die Kostenverteilung für den Ausbau der Güterstrasse Runcalier, landwirtschaftlicher Teil (Ausbauprojekt)

**1. Zuständigkeit**

Die Schätzungskommission

- nimmt die Bewertung vor.
- stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können.
- nimmt die Kostenverteilung vor.
- leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide.
- ernennt einen Protokollführer.



## 2. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Verteilung der nicht durch Beiträge gedeckten Kosten des Ausbauprojektes massgebend:

### **Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG) vom 5. April 1981 (BR 915.100), Art. 33**

- Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten sind auf die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Verhältnis des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Nutzens zu verteilen.
- Dritte können ebenfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus dem Unternehmen ein besonderer Vorteil erwächst.
- Dritte im Sinne von Abs. 2 haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte wie die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### **Vollziehungsverordnung zum MelG vom 19. November 1980 (BR 915.110), Art. 31 Abs. 1**

- Für den Kostenverteiler sind insbesondere die verbesserte Erschliessung, die Verminderung der Parzellenzahl und die Form der Grundstücke massgebend.

In Anwendung dieser Vorschriften werden folgende Grundsätze für die Kostenverteilung aufgestellt:

## 3. Folgende Kosten sind zu verteilen:

- Die Gesamtkosten des Ausbauprojekts abzüglich aller Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gemeinde und evtl. von Dritten (ungedekte Restkosten).
- Ein zusätzlicher Betrag von CHF 15'000.00 für die Abschlussarbeiten und auch für die Instandstellung der Bauwerke. Ein allfällig verbleibendes Guthaben geht an die Gemeinde über für den Unterhalt der Güterstrasse Runcalier, landwirtschaftlicher Teil.
- Zur Tilgung dieser Kosten werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Teilzahlungen erhoben.

## 4. Als Grundlage für die Kostenverteilung gelten folgende Elemente:

Landwirtschaftsgebiet:

- Bonitierungswert
- Parzellenfläche
- Der Verkehrswert von Gebäuden mit speziellem Nutzen (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Maiensässhütten, usw.)

Nicht beitragsberechtigt im Beizugsgebiet sind nichtlandwirtschaftliche Gebäude. Diese werden mit einem Betrag von pauschal CHF 4'000.00 belastet.

Für Wald wird eine Kombination aus Flächenwert und Bestandeswert als Basis angenommen.

Der Gemeindebeitrag für Strassenparzellen ist abgegolten mit dem Beitrag von 40 % aus der öffentlichen Interessenz.



Ausserhalb des Bezugsgebietes liegende Objekte, denen ein Nutzen aus dem Ausbauprojekt nachzuweisen ist, und Objekte im Bezugsgebiet, die über die Bonitierung nicht genügend erfasst werden, können mit Pauschalbeiträgen belastet werden (z. B. Wohngebäude, übrige Gebäude mit speziellem Nutzen, Kraftwerke, Alpen, touristische Anlagen, usw.).

Die Gewichtung dieser Kriterien fällt in den Aufgabenbereich der Schätzungskommission.

## 5. Punktierung

Für jede Grundeigentümerin und jeden Grundeigentümer wird pro Parzelle der Nutzen aus dem Ausbauprojekt mit Punkten errechnet, wobei folgende Höchstpunktzahlen zur Anwendung kommen:

Strassenverhältnisse / Erschliessung	80
Grundstückform, Arrondierung	20
Besondere Vor- oder Nachteile	±20

Bei der Punktierung wird der neue Bestand dem alten gegenübergestellt.

In begründeten Fällen kann die Schätzungskommission besondere Vor- und Nachteile mit Pauschalbeiträgen verbinden.

## 6. Grundbetrag

Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer im Bezugsgebiet des Ausbauprojektes wird mit einem Grundbetrag von CHF 300.00 belastet.

## 7. Massgebende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Mit den Kostentreffnissen der einzelnen Parzellen wird belastet, wer Eigentümerin oder Eigentümer der Parzelle am ersten Tag der Auflage des Kostenverteilers ist. Gleichzeitig werden ihnen die geleisteten Einzahlungen gutgeschrieben (Art. 32 Abs. 2 Vollziehungsverordnung zum MeIG).

Bei Handänderungen im Bezugsgebiet werden bereits entrichtete Teilzahlungen dem neuen Grundeigentümer angerechnet.

## 8. Mitteilung Kostentreffnis

Mit der persönlichen Schlussrechnung wird jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer sein/ihr Kostentreffnis mitgeteilt. Die bereits geleisteten Teilzahlungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden abgezogen, und der Restbetrag ist dann noch zu bezahlen. Sind die geleisteten Teilzahlungen höher als die Schlussrechnung, wird der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer das zu viel bezahlte Geld zinslos zurückerstattet.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom [...]



Für die Bewertung und für die Behandlung von allfälligen Einsprachen gegen die Kostenverteilung ist nach dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden sodann eine Schätzungskommission zu ernennen. Der Obmann der Schätzungskommission wird durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) bestimmt, die übrigen zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreter werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Analog dem Güterstrassen-Projekt werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

- Dr. iur. Gieri Caviezel, Chur – Mitglied
- Lieni Bärtsch, Furna – Mitglied
- Ernst Buchli, Versam – stellvertretendes Mitglied
- Martin Bircher, Lünen – stellvertretendes Mitglied

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt,

1. für die Verteilung der Restkosten des Projektes das Reglement über die Grundsätze für die Kostenverteilung für den Ausbau Güterstrasse Runcalier, landwirtschaftlicher Teil, zu genehmigen.
2. folgende Personen – analog dem Güterstrassen-Projekt – in die Schätzungskommission zu wählen:
  - Dr. iur. Gieri Caviezel, Chur – Mitglied
  - Lieni Bärtsch, Furna – Mitglied
  - Ernst Buchli, Versam – stellvertretendes Mitglied
  - Martin Bircher, Lünen – stellvertretendes Mitglied

*Anmerkung: Hans Krättli, Untervaz - Obmann der Schätzungskommission wird direkt vom DVS ernannt.*

**Diskussion:**

Von der Möglichkeit zur Diskussion oder der Mehrung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Schätzungskommission wird nicht Gebrauch gemacht, sodass die Vorsitzende zur Abstimmung schreiten kann.

**Beschluss:**

- ://:**
1. Für die Verteilung der Restkosten des Projektes wird das Reglement über die Grundsätze für die Kostenverteilung für den Ausbau Güterstrasse Runcalier, landwirtschaftlicher Teil, mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und vier Enthaltungen genehmigt.
  2. Folgende Personen werden mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung in die Schätzungskommission gewählt:
    - Dr. iur. Gieri Caviezel, Chur – Mitglied
    - Lieni Bärtsch, Furna – Mitglied
    - Ernst Buchli, Versam – stellvertretendes Mitglied
    - Martin Bircher, Lünen – stellvertretendes Mitglied

---

## 06. Orientierungen

### Testkäufe Alkohol und Tabak

Gemeindevorstand Diego Brunold führt aus, dass das Gesundheitsamt Graubünden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Churwalden, Alkohol- und Tabaktestkäufe durchgeführt hat. Ausgeführt wurden die Testkäufe im Februar 2023 durch das Blaue Kreuz Graubünden zusammen mit der Jugendarbeit Churwalden. Von den geprüften Verkaufsstellen haben sich 5 von 11 Betrieben gesetzeskonform verhalten und den Jugendlichen die verlangten alkoholischen Getränke nicht verkauft. Beim Verkauf der Tabakwaren haben sich 7 von 8 Verkaufsstellen an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Hauptziel dieser Testkäufe ist es, die Betriebe für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sensibilisieren. Die fehlbaren Betriebe wurden schriftlich aufgefordert, in ihrem Betrieb die notwendigen Schritte zur Einhaltung der geltenden Jugendschutzbestimmungen einzuleiten.



### **Schulrat Vizepräsidentin**

Anlässlich der Schulrats-Sitzung vom 12. April 2023 wurde Nadja Schäfli durch den Schulrat als neue Vize-Präsidentin bestimmt.

### **Demissionen Schulrat**

Die Schulratsmitglieder Ursina Günther und Jeannine Walser, beide Wahlkreis Malix, haben per Ende 2023 ihre Demission eingereicht. Anlässlich des eidgenössischen Urnenganges vom 22. Oktober 2023 werden die Ersatzwahlen durchgeführt.

### **KaP Kernvorstand**

Nicole Kühner, Malix, wurde in den KaP (Kultur am Pass) Kernvorstand gewählt und vertritt dort die Gemeinde Churwalden. Sie wird zudem in der kommunalen Kulturkommission Einsitz nehmen.

### **Galtalp und Kuhalp**

Gemeindevorstandsmitglied Jasmine Said Bucher informiert, dass

- für beide Projekte ein Gesuch beim ALG im Rahmen der Strukturverbesserung eingereicht worden ist und die Umsetzung der Massnahmen je nach Budgetlage der Gemeinde 2024-2026 erfolgt;
- bei der Kuhalp die gewässerschutzbedingten Massnahmen im 2024 umgesetzt werden müssen;
- die Planungsarbeiten für beide Alpen vergeben sind.

### **Wolf**

Zudem informiert Gemeindevorstandsmitglied Jasmine Said Bucher, dass die Wolfspräsenz und Herdenschutzmassnahmen zunehmen werden. Es kann daher nötig sein, einzelne Wanderwege oder sogar ganze Gebiete zu sperren. Die Gemeinden Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz und Churwalden haben für Wanderwegsperrungen ein gemeinsames Vorgehen bestimmt, welches folgende Bereiche umfasst:

- Information und Entscheid über die Sperrung
- Benachrichtigung der verschiedenen Akteure (bspw. Tourismus, Landwirtschaft)
- Überprüfung und ggf. Aufhebung der Massnahmen sowie Information
- Merkblatt: Verhaltensregeln für Einheimische und Gäste betreffend allgemeine Regeln, Regeln zum Umgang mit Mutterkühen, Herdenschutzhunden, Präsenz Wolf

### **Gemeindeentwicklungsstrategie «prima»**

Am 1. April 2023 wurden die Stimmbürger/-innen in Parpan über die Gemeindeentwicklungsstrategie „prima“ sowie die Legislaturziele 2025 informiert. Es haben über 120 Stimmbürger/-innen an der Veranstaltung teilgenommen.

### **Bancomat Parpan**

Die Firma Euronet betreibt in Parpan seit Juni 2023 einen Bancomaten.

### **Speichersee Heidbüel**

Beim Speichersee Heidbüel auf dem Gemeindegebiet Churwalden wurde am 6. Juni 2023 ein ungewollter Wasseraustritt entdeckt. In der Folge leiteten die Bergbahnen Lenzerheide AG umgehend die Seeentleerung ein. Fachpersonen, verantwortliche Personen der Gemeinde Churwalden sowie die Stauanlagenaufsicht des Kantons waren für eine Lagebeurteilung vor Ort. Die Ursache des Wasseraustritts ist noch nicht abschliessend bekannt und Gegenstand von weiteren Abklärungen. Mit dem Absenken des Seepegels und vorsorglichen Sicherheitsmassnahmen an der Austrittsstelle konnte der Wasseraustritt reduziert werden. Es bestand zu keiner Zeit eine Gefährdung für Personen.

### **1. Augustfeier**

Die Vorsitzende orientiert über das Programm anlässlich der offiziellen kommunalen 1. Augustfeier auf dem Ried in Parpan. Als Festrednerin wird Nationalrätin Magdalena Martullo-Blocher auftreten.

### **Dank an Musikgesellschaft Alpina**

Die MG Alpina führt einmal pro Jahr in jeder ehemaligen Gemeinde ein Musik-Ständchen für die Seniorinnen und Senioren durch. Dafür gebührt ihr wieder einmal ein herzliches Dankeschön.

### **Delegiertenversammlung Bündner Gewerbeverband**

Die Vorsitzende gratuliert dem Gewerbeverein Talschaft Churwalden zur sehr erfolgreichen Durchführung der Delegiertenversammlung des Bündner Gewerbeverbandes am 2. Juni 2023 in Churwalden.



**Nächste Gemeindeversammlung:**

Nächste Gemeindeversammlungen / voraussichtliche Daten:

- Evtl. Herbst 2023
- Donnerstag, 07. Dezember 2023 (Budget 2024)

---

**07. Verschiedenes und Umfrage**

■■■■■ erwähnt, dass durch die Schliessung des Shops bei der Eni-Tankstelle in Malix die Post ab Juli per Hausservice zugestellt werde.

Bei Abwesenheit müssen nun z. B. eingeschriebene Briefe an der Poststelle in Chur abgeholt werden. Aus seiner Sicht wäre der Postagenturstandort Coop Churwalden hierfür besser.

Die Vorsitzende hofft, dass es sich nur um eine vorübergehende Situation handelt und der Shop inkl. Postagentur bald wiedereröffnet wird. Andernfalls werde man mit der Post das Gespräch suchen.

■■■■■ weist darauf hin, dass der billigste Strom jener ist, welcher nicht gebraucht wird. In diesem Sinne ist er der Meinung, dass die Beleuchtung der Gemeindestrassen noch weiter eingeschränkt werden könnte.

Die Vorsitzende nimmt diesen Hinweis zur Prüfung durch das Bauamt und die Rabiosa Energie entgegen.

Zum Abschluss der Versammlung verdankt die Präsidentin den zuletzt amtierenden Bürgerratsmitgliedern Karl Geeser (Präsident), Ursula Schumacher und Otti Wallimann unter Applaus ihre langjährigen wertvollen Dienste. Als Dankeschön erhalten sie ein kleines Präsent.

---

Nachdem auf eine entsprechende Frage der Präsidentin aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben werden, schliesst sie die Versammlung um 21.30 Uhr. Sie lädt die Anwesenden zu einem abschliessenden Apéro ein.

---

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli